

Änderung Gesellschaftsvertrag VWM

Passus alt:

Regelung des Gesellschaftsvertrages für den Aufsichtsrat:

Bisheriger § 8 Nr.12:

„Auch ohne Einberufung einer Sitzung können die Mitglieder des Aufsichtsrates durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe gültig beschließen, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erreicht wird und nicht von mindestens einem Mitglied die Einberufung einer Sitzung zur Beschlussfassung verlangt wird. Die telefonische Stimmabgabe ist schriftlich zu bestätigen.“

Änderung Gesellschaftsvertrag VWM

Passus neu:

Regelung des Gesellschaftsvertrages für den Aufsichtsrat:

Neuer § 8 Nr. 12:

„Aufsichtsratssitzungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Aufsichtsratssitzungen als sogenannte virtuelle Versammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).“

Die bisherigen Ziffern 12 bis 16 verschieben sich entsprechend zu Ziffer 13 bis 17.

Passus alt:

Regelung des Gesellschaftsvertrages für die **Gesellschafterversammlung**:

Bisheriger § 10 Nr. 8:

„Die **Gesellschafterversammlung** ist beschlussfähig, wenn alle **Gesellschafter** ordnungsgemäß geladen sind und mehr als $\frac{3}{4}$ der Stimmen vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von 30 Kalendertagen durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 8 Kalendertagen eine zweite **Gesellschafterversammlung** einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.“

Passus neu:

Regelung des Gesellschaftsvertrages für die **Gesellschafterversammlung**:

Neuer § 10 Nr. 8:

„**Gesellschafterversammlungen** sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der **Gesellschafterversammlung**, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass **Gesellschafterversammlungen** als sogenannte virtuelle Versammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den **Gesellschaftervertretern** eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der **Gesellschaftervertreter** über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).“

Die bisherigen Ziffern des § 10 Nr. 8 bis 11 verschieben sich entsprechend zu Ziffer 9 bis 12.